

ERGEBNISPROTOKOLL – Scoping am 11.07.2024 - 10 Uhr

PROJEKT: Bebauungsplan Solarpark Im Ameisengrund, Ober-Ramstadt

TEILNEHMENDE:

Stadt Ober-Ramstadt	Fr. Frank, Hr. Beyer
Vorhabenträger Planungsbüro	Hr. Linde (AQ Ampere) Fr. Wittig, Hr. Wöber (planquadrat)
RP Darmstadt	Fr. Lohe – Landwirtschaft, Fr. Gieselmann, Fr. Gutschalk – Inspektoranwärterin, Fr. Huskic, Fr. Langsdorf – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Hr. Richter – Erneuerbare Energien
Landkreis DA-Dieburg	Fr. Rösel – Landwirtschaft, Hr. Ingenfeld – UWB, Hr. Pohlmann – UNB
Nachbargemeinde	Fr. Rück (Stadt Reinheim)
Ortslandwirtin NABU Ober-Ramstadt	Fr. Bernhard Hr. Reimuth, Hr. Anton

TAGESORDNUNG

TOP 1	Begrüßung, Vorstellungsrunde und Vorstellung Projekt
TOP 2	Regionalplan und Zielabweichungsverfahren (ZAV)
TOP 3	Alternativenprüfung und Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft
TOP 4	Kompensationsflächen und Biotope
TOP 5	Naturschutz (UNB)
TOP 6	Artenschutz: Feldlerchen und geschützte Vögel
TOP 7	Baumreihe im Süden am Bach
TOP 8	Gewässer (UWB)
TOP 9	Rückfragen zum Grundstück
TOP 10	Archäologie
TOP 11	Schriftlich eingegangene Stellungnahmen
Top 12	Sonstiges

ERGEBNISMITSCHRIFT

TOP 1	Begrüßung, Vorstellungsrunde und Vorstellung Projekt	
	<p>Die Stadt Ober-Ramstadt begrüßt alle Teilnehmenden.</p> <p>Nach einer Vorstellungsrunde wird durch das beauftragte Büroplanquadrat die Planung anhand der zuvor versendeten Präsentation (Anlage) vorgestellt. Im Anschluss wurden die folgenden Themen besprochen und diskutiert.</p>	
TOP 2	Regionalplan und Zielabweichungsverfahren (ZAV)	
	<p><u>RPDA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Kapitel 8.2. des Regionalplans wurde durch den Teilplan „Erneuerbare Energien“ ersetzt. Das Ziel existiert nicht mehr. - Das Vorhaben umfasst eine Fläche von über 3 Hektar und ist daher raumbedeutsam. - Gemäß Darstellungen im Regionalplan liegt das Plangebiet im Vorranggebiet Landwirtschaft, im Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie im Vorranggebiet Klima, wodurch ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. - Eingriffe (hier Photovoltaikanlagen) in den „Regionaler Grünzug“ können als zulässig in Aussicht gestellt werden, sofern der Grünzug funktional erhalten bleibt. - Ohne positive Entscheidung zum ZAV kann das Bebauungsplanverfahren nicht abgeschlossen werden. - Der Bauherr kann sich an das Regierungspräsidium (RP) wenden, um Informationen und Vorlagen für den ZAV zu erhalten. - Eine Vorprüfung gemäß Anlage 2 des Raumordnungsgesetzes ist durchzuführen und den ZAV-Unterlagen beizufügen. Diese Vorprüfung darf nicht auf dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beruhen, sondern muss ergebnisneutral und „unwissend“ separat erfolgen. Dies wurde bereits richterlich geklärt. 	
TOP 3	Alternativenprüfung und Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft	
	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine vertiefte Alternativenprüfung erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft und der Wertigkeit der Ackerflächen. - Es sollte geprüft werden, warum nicht innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft geplant wird, z.B. auf Böden mit geringerer Bodenpunktzahl. - Ebenso sind die Anforderungen der Landwirtschaft (z.B. Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes) zu berücksichtigen. >> <u>Ortslandwirtin</u>: Da der Eigentümer nicht der Bewirtschafter der Fläche ist und diese verpachtet wurde, stellt sich seitens <u>des RP</u> die Frage nach einer möglichen Existenzgefährdung des betroffenen Landwirts. Es entfallen ca. 10 Hektar von insgesamt 50 Hektar bewirtschafteter Fläche, was mehr ca. 20% seiner Flächen ausmacht. Grundsätzlich kann man bei 	

	<p>einem Verlust von über 5% von einer Existenzgefährdung ausgehen. Dies muss im ZAV dargelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alternative Standorte entlang z. B. zweigleisiger Bahnstrecken gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB „Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken“ sind zu prüfen. Hinweis der Stadt Ober-Ramstadt: Es gibt keine zweigleisigen Strecken in Ober-Ramstadt oder der näheren Umgebung. - <u>Rückfrage RP und Landkreis</u>: wurde der Kriterienkatalog „Kriterien für Freiflächensolaranlagen in der Stadt Ober-Ramstadt“ angewendet und liegt eine Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft vor? Dies soll auch im ZAV betrachtet werden. Die <u>Stadt Ober-Ramstadt</u> bestätigt, dass der Kriterienkatalog vom Bauherrn beantwortet und seitens der Politik bearbeitet wurde. Anschließend wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. - <u>Hinweis RP</u>: In den Antragsunterlagen zum ZAV ist erkenntlich zu machen, ob durch den Bau der Leitungstrasse für den gewonnenen Strom weitere landwirtschaftliche Flächen überplant werden. 	
TOP 4	Kompensationsflächen und Biotope	
	<ul style="list-style-type: none"> - Das <u>RP</u> fragt nach der Nutzung der Fläche ganz im Süden am landwirtschaftlichen Weg (im Luftbild als Anbaufläche erkennbar). Die <u>Ortslandwirtin</u> informiert, dass die Fläche zuletzt von einem Öko-Landwirt bewirtschaftet wurde, die Bewirtschaftung aber aufgegeben wurde. Die Fläche ist gut bewässert, im Süden nasser, nach Norden trockener und sehr gut für die Landwirtschaft geeignet. - Zudem liegen Kompensationsmaßnahmen im südlichen Bereich vor und sind im Naturreg-Viewer dargestellt. Diese sind im Bebauungsplan zu sichern, bzw. Ausgleich zu schaffen. - Der <u>NABU</u> weist darauf hin, dass die grüne Fläche im Süden auf dem Luftbild ein Schilfgebiet (Biotop) sein könnte. - Es liegen laut Landschaftsplan 2 gesetzlich geschützte Biotope innerhalb, bzw. angrenzend an das Plangebiet: Ufergehölz am Reifelbach und Feuchtweide am Reifelbach östlich Ober-Ramstadt. Die <u>Stadt Ober-Ramstadt</u> merkt an, dass der Landschaftsplan teilweise veraltet ist und die Lage des Biotops durch einen Gutachter im Umweltbericht überprüft werden muss. 	

	 <p><i>NACHTRAG: Auszug aus Natureg-Viewer Hessen: Naturschutz-Flächenpool, Kompensationsflächen (gelb), Stand Juli 2024</i></p>	
TOP 5	Naturschutz (UNB)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bau von Leitungen in Wirtschaftswegen (zum Umspannwerk Georgenhausen) stellt einen baulichen Eingriff dar und benötigt eine entsprechende Genehmigung. - Die vorliegende Streuobstwiese sollte erhalten bleiben oder an anderer Stelle ausgeglichen werden (siehe Kompensationsfläche Maßnahmennummer 44892 Streuobst Neuanlage). - Die Beleuchtung der Anlage muss den Anforderungen des Artenschutzes entsprechen (Lichtfarbe etc.). - Bei der Einzäunung der Anlage ist ein Abstand von 15 cm zum Boden für Kleintiere freizuhalten. - Die Begrünung unter den PV-Anlagen darf keine negativen Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) haben. 	
TOP 6	Artenschutz: Feldlerchen und geschützte Vögel	
	<ul style="list-style-type: none"> - Falls Feldlerchen in der Nähe nachgewiesen werden, muss geprüft werden, ob diese gezielt angesiedelt werden können oder ob Störungen für die Tiere entstehen könnten. (Anregung Kreis: Beachtung von aktuellen Veröffentlichungen und Metakurzstudie zu Solarparks als potentielle Lebensräume für Vögel der Offenlandarten. Ziel: CEF-Maßnahmen - falls erforderlich - innerhalb des Solarparks zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen) - Die Ortslandwirtin weist darauf hin, dass in Ober-Ramstadt bereits mehrere landwirtschaftliche Flächen für Artenschutzmaßnahmen verloren gegangen sind, insbesondere für die Feldlerche. Die Stadt Ober-Ramstadt erläutert, dass zwei Feldlerchenflächen gemäß Planfeststellung für die „B 426 Entlastungsstraße Hahn“ als Teil der artenschutzrechtlichen 	

	<p>Maßnahmenplanungen in der Gemarkung Ober-Ramstadt mit Lage „im Riegel“ und „hinter dem Römerberg“ geschaffen wurden. Zwei weitere Feldlärchenblühstreifen sind gem. dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pomawiese III“ in der Gemarkung Ober-Ramstadt, Lage „Am Dornbusch“ und „Am Totenweg“ festgesetzt. Alle genannten Flächen liegen nicht in unmittelbarer Nähe zum geplanten Solarpark.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es liegt bereits ein Artenschutzgutachten vor, das alle Vogelarten erfasst hat. Die Empfehlungen und Maßnahmen des Gutachtens werden in den Bebauungsplan aufgenommen. - Der <u>NABU</u> ergänzt, dass eine Kartierung durchgeführt wurde, bei der keine Feldlerchen, aber andere Vögel entdeckt wurden. Negative Auswirkungen durch die Planung werden nicht erwartet, jedoch sollten Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. 	
TOP 7	Baumreihe im Süden am Bach	
	<ul style="list-style-type: none"> - Es kann eine Verschattung durch die im Süden befindliche Baumreihe am nördlichen Uferbereich des Dilsbachs entstehen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sollten keine Bäume gefällt, sondern durch kleinere Bäume ersetzt werden. <p><u>AQ Ampere</u>: Es wird ein entsprechender Abstand zur Baumreihe eingehalten.</p>	
TOP 8	Gewässer (UWB)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich in Zone IIIb Wasserschutzgebiet, und außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. - Ein angrenzendes Gewässer 3. Ordnung erfordert einen Gewässerrandstreifen von 10 Metern. Auch eine Einzäunung des Plangebiets muss außerhalb dieses Streifens liegen. - Bei der Querung der Bäche durch Leitungen muss die Überdeckung des Gewässers mindestens 1,5 Meter betragen. Bohrspülmittel dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf Gewässer und Böden haben. - Für Trafostationen gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV). - Die PV-Anlage wird ca. 80 bis 100 cm in den Boden eingebracht, wodurch keine Einbindung ins Grundwasser zu erwarten ist. - Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss nachgewiesen werden. - Solaranlagen dürfen nur ohne Chemikalien gereinigt werden. <p><u>Hinweis von AQ Ampere</u>: PV-Anlagen müssen in Deutschland aufgrund ausreichender Regenfälle nicht gereinigt werden.</p>	
TOP 9	Rückfragen zum Grundstück	
	<p><u>Schachtbauwerk auf der Fläche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich ein Schachtbauwerk. Laut Aussage des Eigentümers handelt es sich um ein stillgelegtes Silo. Dies wird nochmals überprüft. 	

	<p><u>Zwischenspeicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Zwischenspeicherung wird geprüft. Geplant ist eine Speicherung über Akkus in Bauwerken von der Größe eines Schiffscontainers, mit einer Kapazität von ca. 20-50 MW/Stunden. - Im Brandfall darf keine Gefährdung des Bodens und des Gewässers entstehen. Ein Brandschutz- und Löschwasserkonzept ist zu erstellen. >> <u>Hinweis von AQ-Ampere</u>: Üblicherweise wird nicht gelöscht, sondern man lässt kontrolliert abbrennen. Dies muss in der Umweltvorprüfung beachtet werden. <p><u>Pflege der Begrünung der Anlage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>AQ-Ampere</u>: Ein Grünschnitt erfolgt ca. zweimal im Jahr. Die Modulreihen haben einen Abstand von 7-8 Metern. Schafbeweidung ist grundsätzlich möglich, es gibt aber derzeit keine Schäfer in Ober-Ramstadt. Ein entsprechendes Angebot müsste erst entwickelt werden. <p><u>Agri-PV</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>NABU</u> fragt nach dem Anbau von Gemüse zwischen den PV-Reihen. <u>RPDA</u> merkt an, dass dies nicht einfach umsetzbar ist: Beweidung mit Schafen ist kein Problem, bei Agri-PV müsste jedoch das Konzept von Anfang an anders aufgestellt werden. >> <u>Stadt Ober-Ramstadt und AQ Ampere</u>: Im Rahmen des Kriterienkatalogs der Stadt Ober-Ramstadt wurde geprüft, ob sich Agri-PV aus wirtschaftlicher Sicht für beide Seiten (PV-Betreiber und Landwirtschaft) lohnt. Das konnte nicht bestätigt werden. 	
TOP 10	Archäologie	
	Die Archäologie des Landes Hessen muss aufgrund möglicher Bodendenkmäler eingebunden werden.	
TOP 11	Schriftlich eingegangene Stellungnahmen	
	<p><u>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 08.07.2024</u></p> <p>auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Antwort auf o.g. Einladung zum Scopingtermin:</p> <p>Aufgrund der frühen Planungsphase im Verfahren und der noch unkonkreten Angaben zum Vorhaben können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Stellungnahme abgeben.</p> <p>An dem Scopingtermin werden wir und nach unserer Information auch sonst keine Vertreter der DB teilnehmen.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die DB InfraGO AG plant, die Odenwaldbahn auszubauen. Daher werden wir auch keiner Grenzbebauung oder einer Bebauung mit Inanspruchnahme von Bahngelände zustimmen.</p>	

	<p>Eine verbindliche Stellungnahme werden wir in den noch folgenden gesetzlichen beteiligungsverfahren abgeben, in der wir dann auch unsere Bedingungen und Auflagen formulieren werden.</p>	
	<p><u>Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, LaDaDi, 10.07.2024</u></p> <p>Brandschutz Um ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume möglichst zu vermeiden und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall, sind die Anforderungen an den Brandschutz der PV-Anlage nach § 14 der Hessischen Bauordnung bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Dies gilt in erster Linie für die Anordnung der Solarmodule, sofern diese horizontal aneinander angeordnet werden. Daher sind Modulflächen/Baufelder so anzuordnen/festzusetzen, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Der aktuelle Wasserwerfer des TLF 4000 der Feuerwehr Groß Bieberaue hat eine Wurfweite von max. 80 m. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten. Um dies zu erreichen, dürfen die Modulfelder in der Breite nicht mehr als 160 m betragen, bzw. alle 160 m benötigt die Feuerwehr eine Durchfahrt von mindestens 5 m Breite. Die Beteiligung der Brandschutzdienststellen sowie der örtlichen Feuerwehren als Träger öffentlicher Belange ist sicherzustellen.</p> <p>Die Wurfweite des TLF 4000 der Feuerwehr Ober- Ramstadt geht nur noch vom zuständigen Stadtbrandinspektor zu, entsprechend wird der Text angepasst.</p> <p><i>>> Nachtrag: Wurfweite beträgt 60 m, daher ist eine max. Modulfeldbreite von 120 m herzustellen.</i></p>	
	<p><u>Dezernat V 53.1 – Naturschutz, RPDA, 11.07.2024</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Vorhaben überplant das LSG „Auenverbund Untere Gersprenz“. Sofern hier Solaranlagen geplant sind, ist das nicht mit der Schutzgebietsverordnung zu vereinbaren und nicht zulässig. Es sind auch keine Grundstückseinfriedungen zulässig. 2. Für das ca. 200 m südliche FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ ist eine FFH-Prognose erforderlich. 3. Wurden Standortalternativen geprüft? Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten zur Vermeidung von Landschaftsverbrauch und Zerschneidung bevorzugt im räumlichen Kontext zu Siedlungsstrukturen, insbesondere Industrie und Gewerbe, errichtet werden. Es muss dargelegt werden, dass Standortalternativen auf versiegelten, vorbelasteten oder siedlungsangebundenen Flächen geprüft wurden, um das Erfordernis des Eingriffs in der freien Landschaft und die damit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen auf Fauna und Landschaftsbild zu rechtfertigen. 4. Im Südwesten wird eine Kompensationsmaßnahme der unteren Naturschutzbehörde überlagert (Streuobst-Neuanlage), die zu verlagern wäre. 	

	<p><u>NABU, 11.07.2024</u></p> <p>Deshalb habe ich hier für sie aktuelle Bilder der Projektgegend, die ich gestern morgen gemacht habe. (10.7.24)</p> <p>Der Schilfstreifen geht tatsächlich nur von Westen bis zum Zusammenfluss von Dills- und Litzelbach.</p> <p>Die Obstbäume, ziemlich jung und mit Stammdurchmessern unter 15cm, sind nördlich des Schilfstreifens. 1-2-Reihig. Ebenfalls bis zum Zusammenfluss der Gewässer / Bäche.</p> <p>Herr Wolfgang Reimuth vom NABU war ebenfalls anwesend und konnte unsere Sicht einbringen.</p> <p>Umsetzung nicht zur Brutzeit. Falls Bäume gefällt werden sollten, dann nicht alle gleichzeitig. Höhe der Bäume durch spätere Entnahme von Einzelbäumen begrenzen.</p> <p>Wichtig wäre uns noch das Thema "Beweidung". Hier haben sich auch schon Interessenten gefunden: Landschaftspflegehof Reiner Stürz, Eichhof Ober-Ramstadt.</p> <p>Wir halten das für die bessere Maßnahme als das Mähen.</p> <p>Hecken, Totholzhaufen etc. sind ja in der Planung bereits berücksichtigt und sollten das Gelände für den Naturschutz sogar aufwerten.</p>	
	 <p>Aufnahme von der Bahnunterführung. Kleine Wiese zwischen Dillsbach und Litzelbach</p>	

			
			
			

Schilfstreifen (links) und Obstbaum-Ausgleichsfläche

Beide Streifen ziehen sich bis zum Zusammenfluss der Bäche

Blick von der Bahn Überführung (im Norden) auf die Gesamtfläche inkl Schilf und Obstbäume

			
			
	<p><u>Dezernat IV/DA 41.2 – Oberflächengewässer, RPDA, 12.07.2024</u></p> <p>im Nachgang zum o. a. Scopingtermin möchte ich Ihnen die Hinweise des Bodenschutzdezernates der Umweltabteilung Darmstadt (IV/Da 41.5) übersenden.</p> <p>Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>Aus der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Erkenntnisse über Belastungen der Grundstücke und Gutachten über umwelttechnische Untersuchungen der Grundstücke im Plangeltungsbereich liegen nicht vor. Grundwasserverunreinigungen sind keine bekannt.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich von ca. 10,3 ha unterliegt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. In der Bodenfunktionsbewertung gemäß</p>		

	<p>BodenViewer Hessen wird der gesamte Plangeltungsbereich mit der Einstufung „mittel“ eingestuft.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie, Stand 28. Februar 2023 (im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)) anzuhalten.</p> <p>Link Arbeitshilfe: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch geeignete Festsetzungen auf Ebene des zukünftigen Bebauungsplans hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme zu kompensieren.</p>	
	<p><u>Denkmalschutz, Landkreis Darmstadt-Dieburg, 24.07.2024</u></p> <p><i>hier sind zwei Bodendenkmäler (Ober-Ramstadt 004 und 034) betroffen.</i></p>	
TOP 12	Sonstiges	
	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Vertreter des <u>NABU</u> war vor Ort und hat Fotos gemacht, die an das Planungsbüro weitergeleitet werden. Diese zeigen den Schilfstreifen und die angelegte Obstbaumausgleichsfläche. - <u>Stadt Reinheim</u>: Hinsichtlich des Leitungsbaus zum Umspannwerk in Georgenhausen sollten Fragen an die Stadt Reinheim weitergeleitet werden. >> Die entsprechenden Sachbearbeiter erhalten die Unterlagen von der Stadt Ober-Ramstadt. 	

Anlage: Präsentation Scoping 11.07.2024

Darmstadt, den 11.07.2024

i. A. Matthias Wöber

Dieses Protokoll gibt wieder, wie der Unterzeichner den Inhalt der Besprechung und die getroffenen Entscheidungen verstanden hat.